

MARKTERKUNDUNGSVERFAHREN

der

Stadt Braunschweig

1. Kommunale Gebietskörperschaft

1.1 Kontaktstelle

Stadt Braunschweig
Stabsstelle Wirtschaftsdezernat
- Koordination Breitbandausbau -
Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig

Telefon: 0531 470-2770

Fax: 0531 470-3869

Email: lars.wilmschen@braunschweig.de

1.2 Verfahrensgegenstand

Die **Stadt Braunschweig** bittet erneut die Breitbandversorger um Darstellung, ob sie in den nächsten drei Jahren den Auf- / Ausbau eines Breitbandnetzes im Gebiet der **Stadt Braunschweig und ihren Stadtteilen** planen. Gleichzeitig fordert die **Stadt Braunschweig** die Breitbandversorger, die bereits Breitbandanschlüsse anbieten auf, diese Gebiete anzuzeigen. Die Markterkundung erfolgt im Vorfeld der von der **Stadt Braunschweig** beabsichtigten Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Breitbandinfrastruktur. Seit der ersten Markterkundung im Jahre 2018 haben sich im Bereich der seinerzeit identifizierten „weißen Flecken“ bereits starke Veränderungen (eigenwirtschaftliche Ausbauten bzw. Erklärungen zum zeitnahen eigenwirtschaftlichen Ausbau; Meldung weißer Flecken, die nachweislich bereits mit Glasfaser erschlossen waren etc.).

2. Gegenstand der Markterkundung

2.1 Geplante Maßnahme

Die **Stadt Braunschweig** plant den flächendeckenden Ausbau eines NGA-Netzes zu unterstützen, um die derzeitige Unterversorgung **im Stadtgebiet und ihren Stadtteilen** zu beheben. Beihilferechtliche Grundlagen für den Ausbau sind die Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15.06.2015 und die Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (EU 2013/C 25/01), jeweils in der aktuellen Fassung. Dafür ist eine vorgeschaltete Markterkundung erforderlich.

Die **Stadt Braunschweig** beabsichtigt, mit Maßnahmen zur Verbesserung der Breitbandinfrastruktur die Voraussetzungen für die zielgerichtete Erschließung der unterversorgten Gebiete zu schaffen. Hierzu gilt es, die aktuellen sogenannten „weißen Flecken“ (in denen die Endkunden nicht mind. 30 Mbit/s zur Verfügung haben) der NGA-Versorgung zu verifizieren, um anschließend in den Gebieten, in denen ein Marktversagen festgestellt wurde, die Versorgung mittels Fördermaßnahmen zu prüfen. Im Regelfall sollen durch die Maßnahmen in den unterversorgten Gebieten Netze aufgebaut werden, die für alle Teilnehmer im Projektgebiet zuverlässig Bandbreiten von einem Gigabit/s (symmetrisch) gewährleisten.

Die Markterkundung erfolgt explizit nur für diejenigen Gebiete, die nicht bereits durch aktuelle Ausbauprojekte mit Bundes- und Landesförderung erschlossen werden.

Um Lösungen durch den Markt nicht zu behindern, führt die **Stadt Braunschweig** eine Markterkundung bei den Breitbandversorgern durch, um festzustellen, welche Teilgebiete bereits mit Breitbandanschlüssen versorgt sind und welche Gebiete innerhalb der nächsten drei Jahre verbindlich ausgebaut werden sollen.

2.2 Markterkundung

Das Verfahren wird mit dem Zweck der Markterkundung im Gebiet der Stadt Braunschweig und ihren Stadtteilen durchgeführt. Die Telekommunikationsunternehmen werden aufgefordert, verbindlich nachfolgende Angaben zur vorhandenen Breitband-Infrastruktur und den innerhalb der kommenden drei Jahre geplanten Breitbandinvestitionen zu machen:

- a) die Bekanntmachung der Adressen im Vorhabengebiet, die bereits mit Breitbandnetzen versorgt/betrieben werden und welche Bandbreiten (je Up- und Download) beim Endkunden jeweils erreicht werden (Mindestbandbreiten),
- b) die Bekanntmachung von Adressen im Vorhabengebiet, für die innerhalb der kommenden drei Jahre konkrete Ausbaupläne vorliegen und umgesetzt werden sollen mit der Angabe welche Bandbreiten (je Up- und Download) pro Adresse dort erreicht werden sollen (Mindestbandbreiten),
- c) die Bekanntmachung von Adressen im Vorhabengebiet, die bereits mit einer Glasfaserinfrastruktur (mind. 1 GBit/s symmetrisch) bis ins Gebäude versorgt/betrieben werden,
- d) die Bekanntmachung von Adressen im Vorhabengebiet, die innerhalb der kommenden drei Jahre mit einer Glasfaserinfrastruktur (mind. 1 GBit/s symmetrisch) bis ins Gebäude versorgt werden sollen,
- e) die Umsetzung der Hauptverteiler-Nahbereichsversorgung mit Darstellung, der durch diesen Ausbau versorgten Adressen mit den zur Verfügung stehenden Bandbreiten und des Verfügbarkeitsstermins,
- f) die Bekanntmachung von Mobilfunkanlagen durch Ihr Unternehmen (Standorte Funkmasten/-anlagen und deren Backbone-Anbindung [Glasfaser?]) und
- g) die Mitteilung über öffentlich zugängliche WLAN-Hotspots durch Ihr Unternehmen (Standorte Accesspoints, Darlegung Abdeckung und Datenraten im Up- und Download).

2.3 Anforderungen an die Markterkundung

Die Angaben der Betreiber müssen folgende Informationen/Nachweise enthalten:

2.3.1 Für den Fall vorhandener Breitbandnetze:

- a) Angaben zur Zuverlässigkeit und Hochwertigkeit (bspw. Langlebigkeit, Upgrade-Fähigkeit, Zahl der Anschlüsse, ggfs. Möglichkeit zur Entbündelung) sowie Beschreibung der technischen Lösung und
- b) detaillierte, georeferenzierte kartographische Darstellung der vorhandenen Netze bis auf Straßen- und Hausnummerenebene (Adressbereiche) im GIS Format (shp oder kml Dateiformate) unter Angabe welche Mindestbandbreiten beim Endkunden erreicht werden.

2.3.2 Für den Fall eigener Ausbauplanungen innerhalb der kommenden drei Jahre (je für NGA-Netz mit mindestens 30 Mbit/s Download bzw. 1 Gbit/s symmetrisch, Mobilfunk und WLAN unter Darlegung einer adressgenauen Zuordnung inklusive der Angabe, der jeweils vorgesehenen Technik):

- a) Rechtsverbindliche und verpflichtende Erklärung/Bestätigung der Ausbauplanungen inklusive Meilensteinplanung¹ (es werden keine Ausbauzusagen im Rahmen des Markterkundungsverfahrens berücksichtigt, für die es keinen projektspezifischen Meilensteinplan mit Zeitpunkt und Umfang der Ausbauzusage gibt),
- b) Angaben zur Zuverlässigkeit und Hochwertigkeit (bspw. Langlebigkeit, Upgrade-Fähigkeit, Zahl der Anschlüsse, ggfs. Möglichkeit zur Entbündelung) der geplanten Lösung,
- c) georeferenzierte kartographische Darstellung der Ausbauplanungen bis auf Straßen- und Hausnummerenebene im GIS-Format (shp oder kml Dateiformate) unter Angabe welche Mindestbandbreiten beim Endkunden erreicht werden,
- d) Auskunft über den zu erwartenden Erschließungsgrad nach der Maßnahme (z. B. Zahl der Gebäudeanschlüsse),
- e) Mitteilung darüber, ob der Aufbau des Netzes durch die Nutzung bestehender alternativer Infrastrukturen oder die Inanspruchnahme vorabregulierter Vorleistungen oder eines bezuschussten Darlehens erfolgen wird.
- f) Nachweis über eine Finanzierungszusage oder ggf. eine rechtsverbindliche Eigenerklärung
- g) Unternehmensbeschreibung mit Referenzschreiben

2.4 Sonstiges

Die am Markterkundungsverfahren teilnehmenden Unternehmen müssen, soweit noch nicht erfolgt, eigene Infrastrukturen der Bundesnetzagentur zur Aufnahme in den Infrastrukturatlas mitteilen. Die Unternehmen erklären sich über das zentrale Online-Portal www.breitbandaus-schreibungen.de einverstanden, die vorhandenen Infrastrukturdaten im Infrastrukturatlas des Bundes zur Nutzung im Auswahlverfahren freizugeben und stimmen der Veröffentlichung durch die Bewilligungsbehörde zu.²

¹ vgl. auch EU-Leitlinien (2013/C25/01) Randnummer 65, Fn 80; Um ausreichende Sicherheit für die anfragende Gebietskörperschaft herzustellen, werden (rechts-)verbindliche Angaben hinsichtlich der Umsetzung des angekündigten Eigenausbaus bzw. eine vertragliche Vereinbarung gefordert, mit mindestens folgenden Inhalten: Meilensteindarstellung in Zeitintervallen; Nachweis über Finanzierungszusage oder ggf. rechtsverbindliche Eigenerklärung; Angabe der zur Vectoringliste angemeldeten KVz; darüber hinaus wird auf Fn 80 a.a.O. verwiesen

² siehe § 4 Abs. 8 Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung

Es wird auf die beihilferechtlichen Bestimmungen der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15.06.2015 hingewiesen.

Die vorstehend genannten Angaben werden bis zur unter Ziff. 3 genannten Frist erwartet.

Die Daten werden von der **Stadt Braunschweig** ausschließlich zum Zweck der Identifikation bereits versorgter Gebiete und zur Abgrenzung der unter Ziff. 1.2 und 2.1 genannten Projektgebiete verwendet.

Ein Aufwendungsersatz kann nicht gewährt werden.

3. Weiteres Verfahren

Fristende für die Einreichung der Informationen zur Markterkundung

2. Oktober 2019 spätestens 12:00 Uhr (Laufzeit 8 Wochen)

Braunschweig, den 7. August 2019